

Durchführung freier gesamtdeutscher Wahlen zur Herbeiführung der Einheit Deutschlands auf demokratischer und friedlicher Grundlage sofort aufgehoben werden können.

§ 3

Wer den nach § 1 dieser Verordnung oder den nach der Verordnung vom 26 Mai 1952 getroffenen Anordnungen, Bestimmungen oder Anweisungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 2000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 9 Juni 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
U l b r i c h t